

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Auskunft:  
[Ramona Deschler](#)  
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-310-9/LG-175

Bregenz, am [17.12.2020](#)

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des  
Verwaltungsabgabengesetzes

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 das mit dem beiliegenden Selbständigen Antrag vorgelegte Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes unverändert beschlossen. Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG) übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss wurde vom Landtag gemäß § 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt und sollte möglichst bereits Anfang Jänner kundgemacht werden. Es wird daher höflich ersucht, die Zustimmung vor Ablauf der Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 2 F-VG zu erteilen.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 11. November 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 34/2018, Nr. 27/2020 und Nr. 44/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Der § 12 Abs. 2 letzter Satz entfällt.*

*2. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:*

„(3) Das Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. ../2021, tritt rückwirkend mit 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 12 in der Fassung LGBl.Nr. 27/2020 und LGBl.Nr. ../2021 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

LABg. KO Roland Frühstück

LABg. KO Daniel Zadra

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Seit März 2020 gelten aufgrund der COVID-19-Pandemie zahlreiche Maßnahmen, die der Bundesminister, der Landeshauptmann und die Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes verordnet haben und die sich in vielfältiger Weise auf das öffentliche Leben auswirken. Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, hat der Bund unter anderem Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, von den Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit. In der Folge hat auch das Land Vorarlberg Amtshandlungen im Vollzugsbereich des Landes und der Gemeinden, welche mittelbar oder unmittelbar mit den außerordentlichen Verhältnissen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, von den Verwaltungsabgaben befreit. Dies betrifft etwa Bewilligungen, die aufgrund von COVID-19-Maßnahmen erforderlich werden.

Da die Pandemie noch nicht überstanden ist und derzeit die Maßnahmen aufgrund der steigenden Infektionszahlen gerade wieder verschärft werden, soll die Geltungsdauer der Abgabenbefreiung bis Ende Juli 2021 verlängert werden. Da das Gesetz aufgrund des Einspruchsverfahrens nach § 9 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2021 kundgemacht werden kann, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorzusehen, damit die Abgabenbefreiung durchgehend gewährleistet ist.

### **2. Kompetenzen:**

Die Gemeinde- und Landesverwaltungsabgaben stellen gemäß § 16 Abs. 1 Z 16 Finanzausgleichsgesetz 2017 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben dar, hinsichtlich derer die Gesetzgebungskompetenz gemäß § 8 Abs. 1 F-VG dem Land zukommt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Voraussichtlich besteht lediglich ein eingeschränkter Anwendungsbereich für die Abgabenbefreiung. Es ist daher nur mit geringfügigen Mindereinnahmen für die Gemeinden und das Land zu rechnen.

### **4. EU-Recht:**

Es besteht kein Bezug zum Recht der Europäischen Union.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Es bestehen keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Der vorliegende Antrag enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.